

**Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz
zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts
und der Eintragung in das Ehrenbuch der Gemeinde**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVBl. Seite 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung zur Verleihung und Beendigung der Ehrung für die Gemeinde Graal-Müritz erlassen.

§ 1

Verleihung der Ehrung

1. Die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz verleiht die Ehrung an Personen, die sich in besonderem Maße auf künstlerischem, wissenschaftlichem, politischem, kulturellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet hohe Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Gemeinde und ihrer Bürger gefördert haben.
2. Die Verdienste zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sollen insgesamt eine komplexe Ausrichtung haben und Anerkennung im Sinne eines großen Gesamtengagements für das Gemeinwohl im Ort bewirken.
3. Die Eintragung in das Ehrenbuch kann für hervorragende Leistungen auf einem der vorgenannten Gebiete bewirkt werden.
4. Die Ehrung kann nur an natürliche Personen verliehen werden.
Die Verleihung muss nicht zu Lebzeiten erfolgen.
Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz sein.
5. Dem Ehrenbürger stehen außer dem Recht, sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen und zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen zu werden, keine weiteren Rechte zu.

§ 2

Verfahren zur Verleihung der Ehrung

1. Vorschläge zur Verleihung der Ehrung können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz und von außerhalb berechtigt.
2. Der Hauptausschuss berät über die Vorschläge und bereitet die Entscheidung vor.
3. Das schriftliche Einverständnis der für die Ehrung vorgeschlagenen Personen ist einzuholen.
4. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Verleihung der Ehrung.
5. Abs. 3 trifft nicht zu, wenn die Ehrung postum verliehen wird.

§ 3

Beendigung der Ehrung

Strafbare Handlungen sowie schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit führen zur Aberkennung der Ehrung.

§ 4

Verfahren zur Aberkennung der Ehrung

1. Forderungen zur Aberkennung der Ehrung können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz und von außerhalb berechtigt.
2. Die Vorgesehene Aberkennung wird nach Beratung öffentlich bekannt gemacht. Meinungsäußerungen werden vom Bürgermeister entgegengenommen.
3. Der Bürgermeister prüft die Forderung und unterbreitet der Gemeindevertretung einen Entscheidungsvorschlag.

4. Vor der Entscheidung über die Aberkennung der Ehrung ist dem Geehrten die Gelegenheit der Anhörung zu geben.
5. Die Gemeindevertretung berät und entscheidet über die Aberkennung der Ehrung.
6. Der Bürgermeister teilt die Entscheidung der betreffenden Person schriftlich mit.
7. Abs. 4 und 6 treffen nicht zu, wenn der Geehrte verstorben ist.

§ 5

Verleihungsakt

1. Die Verleihung der Ehrung erfolgt durch eine vom Bürgermeister gesiegelte Urkunde.
2. Die Übergabe und Eintragung in das Ehrenbuch erfolgt durch den Bürgermeister in einer öffentlichen und feierlichen Form im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung.
3. Der Name des mit dem Ehrenbürgerrecht Geehrten wird zusätzlich in das Ehrenbuch der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz eingetragen.

§ 6

Alle Unterlagen über Verfahren der Verleihung oder Aberkennung der Ehrung sind dauerhaft zu archivieren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Graal-Müritz, den 28. 04. 2006

Giese
Bürgermeister

